

Gemeinde Rábke

- Der Bürgermeister-

Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 005/2013
Teilbereich Wohnen	
Datum 04.03.2013	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Gemeinderat	14.03.2013			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Lux	Beteiligt	Der Bürgermeister Rainer Angerstein Beschlussausführung am	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
-----------------------	-----------	--	--

Tagesordnungspunkt:

Unterhaltung des Verbindungsweges Mühlenweg zum Schuntersee/Freibad Rábke

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde übernimmt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für das in der beigelegten Karte dargestellte Teilstück des Weges entsprechend der Vereinbarung

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlagen.

Anlagen

Entwurf Vereinbarung Gemeinde Rábke / Samtgemeinde Nord-Elm über die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

Entwurf

Vereinbarung

zwischen

der **Samtgemeinde Nord-Elm**, 38373 Süpplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz

- nachfolgend **Samtgemeinde** genannt -

und

der **Gemeinde Rábke**, 38375 Süpplingen
vertreten durch den Bürgermeister Rainer Angerstein

- nachfolgend **Gemeinde** genannt -

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt das Eigentum an dem Verbindungsweg (Flur 3 Flurstück 134/40) zwischen dem Mühlenweg zum Schuntersee bzw. Freibad aufgrund des bestehenden Erschließungsvertrages von dem derzeitigen Eigentümer zu übernehmen.

Nach der Eigentumsübernahme soll die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des mit „A“ gekennzeichneten Teilstückes des Weges auf die Samtgemeinde übergehen.

§ 1

Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde stellt der Samtgemeinde die Fläche als Zuwegung zu den samtgemeindeeigenen Einrichtungen des Erholungsparks Nord-Elm zur Verfügung.

Die Samtgemeinde wird mit diesem Vertrag zur Übernahme der Unterhaltung und Instandhaltung des in der Anlage gekennzeichneten Teilstückes des Verbindungsweges sowie zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet.

Die Samtgemeinde entscheidet im Rahmen ihrer Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht über die Art und das Maß der vorzunehmenden Arbeiten.

Hiervon ausgeschlossen sind entstandene bzw. entstehende Wurzelschäden durch die auf den anliegenden Privatgrundstücken stehenden Bäume und Sträucher *für die die Verursacher aufkommen. Sollten Ansprüche nicht durchsetzbar sein, obliegt auch hier der Samtgemeinde Nord-Elm die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.*

Von der Verkehrssicherungspflicht ist der Winterdienst ausgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung des Weges erfolgt.

§ 2

Laufzeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit *stillschweigend um 1 weiteres Jahr.*

Entwurf

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des Vertrages soll im Übrigen nicht berührt werden.

§ 4 Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Süßlingen,

**Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister**

**Gemeinde Rábke
Der Bürgermeister**

Lorenz

Angerstein